



Nachführung der Biotopinventare des Bundes und des Kantons, Schlussbericht

Chur, 30. März 2021

1 Ausgangslage

Im August 2015 schickte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine formelle Nachführung der Biotopinventare des Bundes in die Vernehmlassung.

Die Vorlage umfasste die Teilrevision der Verordnungen über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auerverordnung; SR 451.31), der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32), der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33), der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34) und der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37).

Die Anhänge der Biotopschutzverordnungen enthielten im Kanton Graubünden gegenüber dem rechtsgültigen Stand, insbesondere im Bereich der Trockenwiesen und -weiden (TWW) und Flachmoore, eine deutliche Zunahme sowohl der Anzahl Objekte als auch der Flächen.

Die Ausweitung der nationalen Biotopflächen im Kanton Graubünden führte wegen der Konflikte mit Nutzungsvorhaben und aufgrund der Umrisse des Bundes zu einer grossen Welle an Kritik.

Die Regierung beantragte dem BAFU in der Folge, die Revision zurückzustellen, die Vorlage zu überarbeiten und neu zu starten (Regierungsbeschluss vom 26. Januar 2016 [Prot. Nr. 58]). Die Gründe waren zusammengefasst:

- Die Vernehmlassungsfrist erlaubte keinen Einbezug der Grundeigentümer/-innen, Bewirtschafter/-innen, Gemeinden etc.
- Materiell äusserte die Regierung v. a. Vorbehalte gegenüber dem Aueninventar, wegen der Konflikte mit der Wasserkraftnutzung, sowie gegenüber dem TWW- und Flachmoorinventar wegen Konflikten mit Wintersportzonen und Schutzwald.
- Aus fachlicher Sicht wurden vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) Mängel an den fachlichen Grundlagen geltend gemacht, v. a. bei den Flachmoor- und TWW-Inventarobjekten.

2 Umgang des Bundes mit der Stellungnahme Graubündens 2015

Der Bundesrat hat die revidierten Schutzverordnungen für Auen, Hochmoore und Amphibienlaichgebiete, entgegen dem Antrag Graubündens, per 1. November 2017 in Kraft gesetzt.

Für Graubünden wurde das Flachmoorinventar und das TWW-Inventar zurückgestellt. Dies erlaubte es dem Kanton, sämtliche inventarisierten Biotopflächen fachlich zu überprüfen und zwischen Mai und September 2018 eine breite Vernehmlassung zu den Biotopinventaren von Bund und Kanton durchzuführen. Diese Vernehmlassung erfolgte auf einer eigens vom ANU eingerichteten Plattform im Internet.

3 Auswertung der kantonalen Vernehmlassung zu den Biotopinventaren 2018

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden einer fachlichen Überprüfung unterzogen. Die Anträge wurden berücksichtigt, sofern keine nachprüfbar Fakten aus Bewirtschaftungsverträgen, Luftbildern oder Kartierungsgrundlagen dagegensprachen. Das genaue Prüfprozedere ist im Auswertungsbericht Vernehmlassung 2018 zu Biotopinventaren von Bund und Kanton, Phase 1, Amt für Natur und Umwelt, Chur, 22. Oktober 2018, dokumentiert.

Die Anträge, welche regionale oder lokale Biotopinventarobjekte betrafen und der fachlichen Prüfung standhielten, wurden mit Beschluss der Regierung vom 18. Dezember 2018 (Prot. Nr. 1036) ins kantonale Biotopinventar aufgenommen. Über die Nachführung des kantonalen Biotopinventars liegt ebenfalls ein Auswertungsbericht vor (Auswertungsbericht Vernehmlassung 2018 zu Biotopinventaren von Bund und Kanton, Phase 2, Amt für Natur und Umwelt, Chur, 3. Dezember 2018).

Über die Berücksichtigung der Anträge wurden alle Antragstellenden per E-Mail informiert. Bei Anträgen zu Objekten von nationaler Bedeutung wurde vom ANU jeweils unabhängig des Ergebnisses seiner fachlichen Überprüfung zurückgemeldet, dass der Antrag ans BAFU weitergeleitet worden sei und dass der Entscheid darüber dem Bundesrat obliege.

4 Anträge an den Bund 2018

Die Anträge, welche nationale TWW- oder Flachmoorobjekte betrafen und der fachlichen Prüfung standhielten, wurden in Form von entsprechenden Objektanpassungen in den kantonalen GIS-Daten berücksichtigt und flossen in die Anträge der Regierung und die Datenlieferung ans BAFU ein. Die Übermittlung der überarbeiteten Daten zu den nationalen Flachmoor- und TWW-Objekten erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 31. Oktober 2018 (Prot. Nr. 832) unter Beilage des Auswerterberichts Vernehmlassung 2018 zu Biotopinventaren von Bund und Kanton, Phase 1, Amt für Natur und Umwelt, 22. Oktober 2018. Dem BAFU wurden ergänzend dazu die basierend auf der Vernehmlassung nachgeführten Abgrenzungen als GIS-Layer zugestellt, mit dem Antrag, diese Abgrenzungen zu übernehmen. Bei 16 Flachmoor- und bei 73 TWW-Objekten sowie bei 163 Flachmoor- und 222 TWW-Teilobjekten wurde dem Bund die Streichung des Objekts/Teilobjekts aus dem TWW- resp. Flachmoorinventar beantragt.

Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung zur Nachführung der Biotopinventare von Bund und Kanton gingen zahlreiche Anträge zu Amphibienlaichgebieten, Hochmoor- oder Auenobjekten von nationaler Bedeutung ein, welche vom ANU, in gleicher Weise wie bei Anträgen zu TWW- oder

Flachmoorobjekten, auf ihre sachliche Begründung hin überprüft wurden. Bei vier Amphibienlaichgebieten, zwölf Auen- und sechs Hochmoorobjekten lagen aus Sicht des ANU genügend sachliche Gründe für eine Anpassung vor. Mit Beschluss der Regierung vom 31. Oktober 2018 (Prot. Nr. 831) wurden dem BAFU eine neuerliche Anpassung der betreffenden Inventarobjekte beantragt und, wie bei den TWW- und Flachmoorobjekten, die basierend auf der Vernehmlassung geänderten Abgrenzungen als GIS-Layer zugestellt. Zudem wurde dem BAFU die Übernahme der kantonalen Objektumrisse beantragt.

Mit Beschluss vom 12. November 2019 (Prot. Nr. 824) hat die Regierung vom BAFU einen verbindlichen Fahrplan bis zur Inkraftsetzung der vom Kanton beantragten Inventaranpassungen gefordert.

5 Rückmeldungen des Bundes zu den Anträgen des Kantons Graubünden 2018

Mit Schreiben vom 29. Mai 2020 an die Regierung hat das BAFU über den Stand und die Bearbeitung der kantonalen Anträge von 2018 (Regierungsbeschluss, Prot. Nr. 831 und 832) informiert. Diese Rückmeldung enthält keine Aussagen zu Einzelobjekten, sondern ausschliesslich grundsätzliche Aussagen und summarische Angaben zur Berücksichtigung der kantonalen Anträge bei Flachmoor- und TWW-Objekten. Im Einzelnen wurde folgendes festgehalten:

- Bezuglich Terminen teilt das BAFU mit, dass die Nachführung des TWW- und Flachmoorinventars nicht wie versprochen vor den Sommerferien, sondern gegen Ende Jahr erfolgen werde.
- Auf die Anträge der Regierung zur Überarbeitung von zwölf Auen-, sechs Hochmoorobjekten und vier Amphibienlaichgebieten (Regierungsbeschluss Prot. Nr. 831) tritt das BAFU nicht ein, resp. der Entscheid über diese Anträge wird auf die nächste ordentliche Nachführung der Biotoptopinventare vertagt.
- Zum TWW- und Flachmoorinventar schreibt das BAFU, es würden gemäss Kantonsvorschlag 76 Prozent der TWW-Objekte und 40 Prozent der Flachmoorobjekte unverändert übernommen. Nach Einzelfallprüfung würde bei 48 von 68 beantragten TWW-Objekten bzw. 7 von 17 Flachmoorobjekten die Rückstufung/Lösung akzeptiert. Gegenüber der Anhörung 2015 reduziere sich die TWW-Fläche um gut 100 ha und bei den Flachmooren um 210 ha.

In einer Medienmitteilung des Bundesrats (admin.ch/news) vom 21. Oktober 2020 wurde nebst anderem mitgeteilt, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 in einem Verordnungspaket u. a. auch die Flachmoor- und Trockenwieseninventare des Kantons Graubünden genehmigt hat und dass die Änderungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden.

6 Auswertung der vom Bundesrat genehmigten TWW- und Flachmoordaten

Sowohl in der TwwV als auch in der Flachmoorverordnung figurieren keine Objekte mehr im jeweiligen Anhang 2. Das Ziel von Bund und Kanton, mit den Inventarnachführungen möglichst grosse Rechtssicherheit zu schaffen, kann insofern als erfüllt eingestuft werden. (Lediglich in der Auenverordnung figurieren noch Objekte im Anhang 2 der nicht bereinigten Objekte)

Der Kanton hat gegenüber der Anhörung des BAFU im Jahr 2015 eine Streichung/ Rückstufung bei 73 TWW- und 16 Flachmoorobjekten beantragt. Vor allem aber hat der Kanton eine Rückstufung von 222 TWW- und 163 Flachmoor-Teilobjekten auf regionale oder lokale Bedeutung bean-

tragt. Es handelt sich dabei um Flächen, die per se die Kriterien für ein Objekt von nationaler Bedeutung nicht erfüllen würden und nach den Kriterien des BAFU lediglich wegen der Nähe zu einem bestehenden nationalen Objekt (Aggregationsregel: Flachmoore: Abstand <100 m; TWW: direkt angrenzend) hätten aufgestuft werden sollen. Weiter hat der Kanton bei rund 75 Prozent der TWW- und bei fast 100 Prozent der Flachmoorobjekte Umrissänderungen beantragt. Leider musste festgestellt werden, dass der Bund, entgegen den Abmachungen auf Sachverständigenebene im Januar 2016, auf die Anwendung der Aggregationsregel in Graubünden letztlich doch nicht verzichtet hat und demzufolge den Anträgen um Streichung von 163 Flachmoor- und 222 TWW-Teilobjekten im Wesentlichen nicht gefolgt ist.

Die Auswertung der ab dem 1. Januar 2021 rechtsgültigen TWW- und Flachmoordaten zeigt, dass das BAFU im Vergleich zu den vom Kanton im Herbst 2018 zugestellten GIS-Daten bei allen TWW- und Flachmoorobjekten nochmals Umrissänderungen vorgenommen hat, indem die detaillierteren Umrisse des Kantons wieder "generalisiert" wurden. Diese "Generalisierungen" liegen meistens im Bereich von wenigen Zentimetern bis Dezimetern und sind in gebräuchlichen Planmassstäben praktisch nicht feststellbar. Bei einzelnen Objekten ist das BAFU jedoch weitergegangen und hat teilweise im Sinne einer Umrisserhaltung auch noch Umrisse aus den "alten" bzw. bisher rechtsgültigen Inventaren (Flachmoorinventar: 1998, TWW-Inventar: 2010) resp. den darauf basierenden Bundeskartierungen hinzugezogen und Flächenergänzungen gegenüber den vom Kanton beantragten Umrissen vorgenommen. Daraus resultieren bei rund 60 Flachmoor- und TWW-Objekten Umrisse, welche so auch im Rahmen des bundesrechtlichen Anhörungsverfahrens 2015 vom BAFU nicht gezeigt worden sind. Insofern liegt hier eine Verletzung der Anhörungspflichten nach Art. 18a Abs. 1 NHG vor. Da kein Rechtsmittel gegen Inventarentscheide des Bundesrats besteht, müssen die in den Bundesinventaren verzeichneten Objekten in ihren rechtsgültigen Abgrenzungen akzeptiert werden.

Gemäss Angaben des BAFU hat der Bund bei den Flachmooren bei lediglich 39 Prozent der Objekte die Abgrenzungen des Kantons unverändert übernommen. Bei rund 38 Prozent der Objekte hat der Bund im Vergleich zum Antrag des Kantons die Umrisse vergrössert. Beim TWW-Inventar hat der Bund zwar rund 75 Prozent der Objekte gemäss Antrag des Kantons übernommen. Bei rund 17 Prozent der TWW-Objekte hat der Bund die vom Kanton beantragten Umrisse vergrössert. Über den ganzen Nachführungsprozess betrachtet, ergeben sich folgende Objekt- und Flächenbilanzen (Tabellen 1 und 2 und Grafiken 1 und 2):

Tabelle 1: Bilanz Anzahl Objekte von nationaler Bedeutung

Objekte von nat. Bed.	Stand bisher rechts-gültiges Inven-tar*	Stand Anhörung 2015		Stand 30. Oktober 2018 (RB 832 2018)		Stand 1. Januar 2021 (rechts-gültig)		
		Anzahl	Anzahl	%**	Anzahl	%***	Anzahl	%***
TWW	784	1166	49	1086	-7	1090	-1	39
Flachmoore	160	216	35	199	-8	225	4	41

* TWW: 2010, Flachmoore: 1998

** Vergleich zu bisher rechtsgültigen Bundesinventaren

*** Vergleich zum Stand Anhörung 2015

Tabelle 2: Flächenbilanz

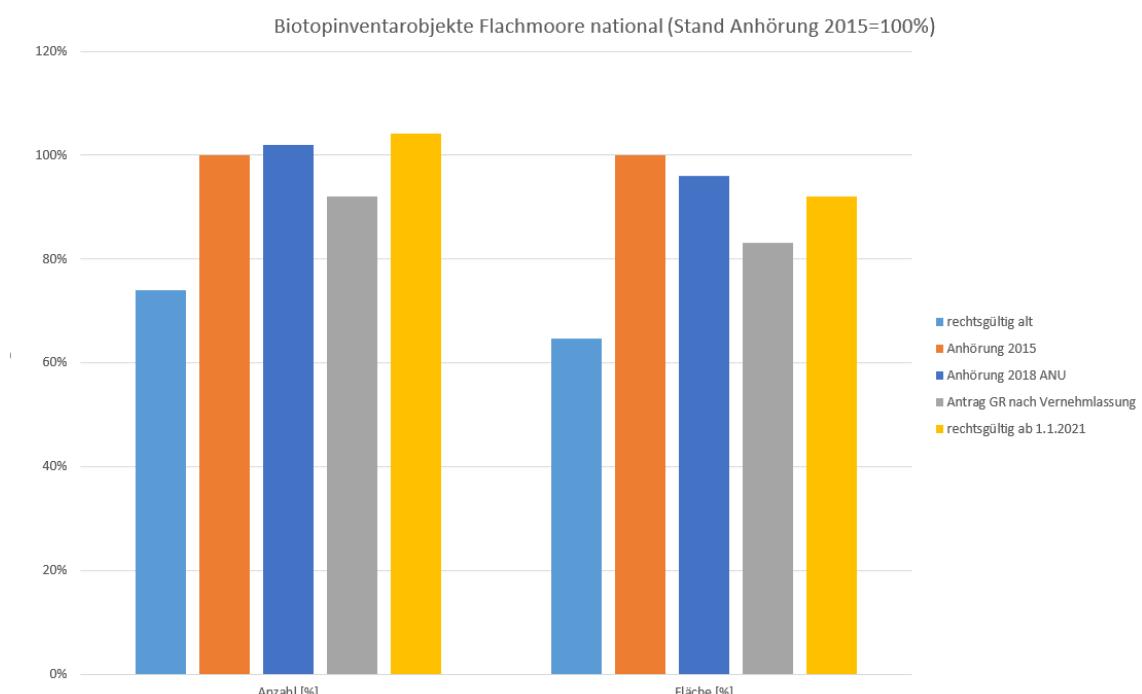
Objekte von nat. Bed.	Stand bisher rechts-gültiges Inventar*	Stand Anhörung 2015		Stand 30. Oktober 2018 (RB 832 2018)		Stand 1. Januar 2021 (rechts-gültig)		
		ha	%**	ha	%***	ha	%***	%**
TWW	7070	9954	41	9643	-3	9941	-0.1	41
Flachmoore	1740	2690	55	2234	-17	2478	-8	42

* TWW: 2010, Flachmoore: 1998

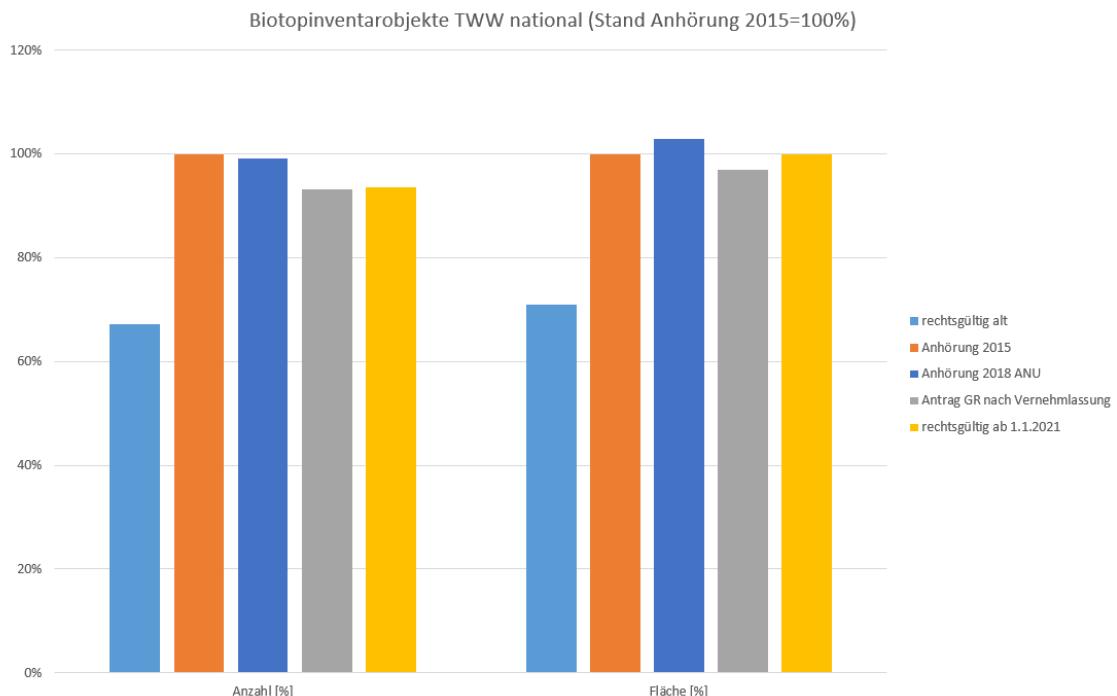
** Vergleich zu bisher rechtsgültigen Bundesinventaren

*** Vergleich zum Stand Anhörung 2015

Grafik 1: Nachführungsprozesse Flachmoorinventar



Grafik 2: Nachführungsprozesse TWW-Inventar

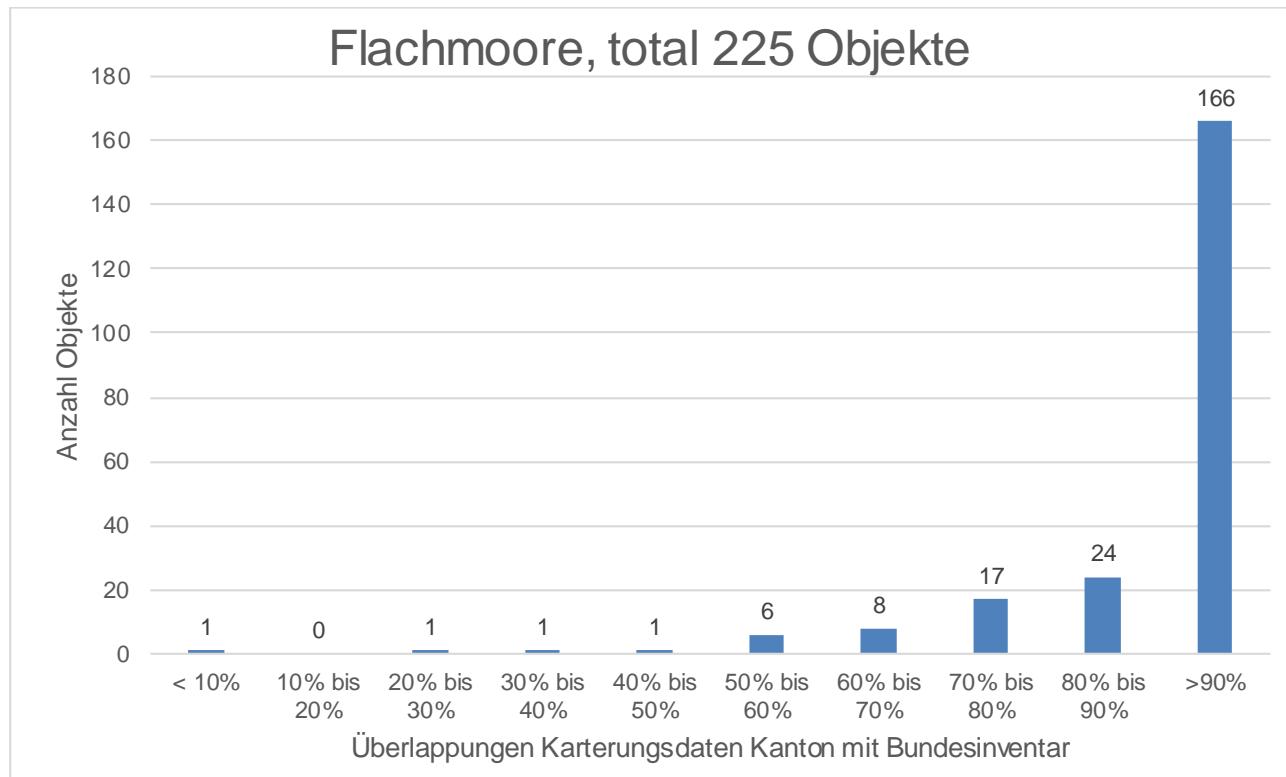


Im Hinblick auf den weiteren Vollzug ist v. a. die Kongruenz der Daten relevant: Eine Überprüfung der rechtsgültigen Flachmoorumrisse mit den kantonalen Daten 2018 zeigt bei 69 Flachmoor- und bei 76 TWW-Objekten eine Überlappung von weniger als 90 Prozent und/oder Flächenabweichungen von mehr als 2 ha. Bei fünf Flachmoor- und bei 19 TWW-Objekten sind die Abweichungen materiell irrelevant, weil die Abweichungen nur durch die Zuweisung einer Teilfläche zu einem anderen Objekt entstanden sind. Bei den restlichen 64 Flachmoor- resp. 57 TWW-Objekten beurteilt das ANU die Abweichungen jedoch als gravierend. Das BAFU hat sich dazu auf den Standpunkt gestellt, dass das Prinzip der ungeschmälerten Erhaltung im Biotopschutz aufgrund der Übergangsbestimmungen in Art. 29 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) bereits ab Vorliegen der im Auftrag des BAFU erstellten Erstkartierungen (Moore ab 1989, TWW ab 1994) galt. Insbesondere beim TWW-Inventar hat dies aufgrund des langen Verfahrensablaufs von den Erstkartierungen des Bundes ab 1994 bis zum Inkrafttreten der TwwV am 1. Februar 2010 dazu geführt, dass einzelne Objekte bereits zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise so stark eingewachsen waren, dass sie höchstens noch die Kriterien für ein TWW von lokaler Bedeutung erfüllt haben oder dass Teilbereiche, wäre 2010 nach dem TWW-Schlüssel des Bundes kartiert worden, hätten auskariert werden müssen.

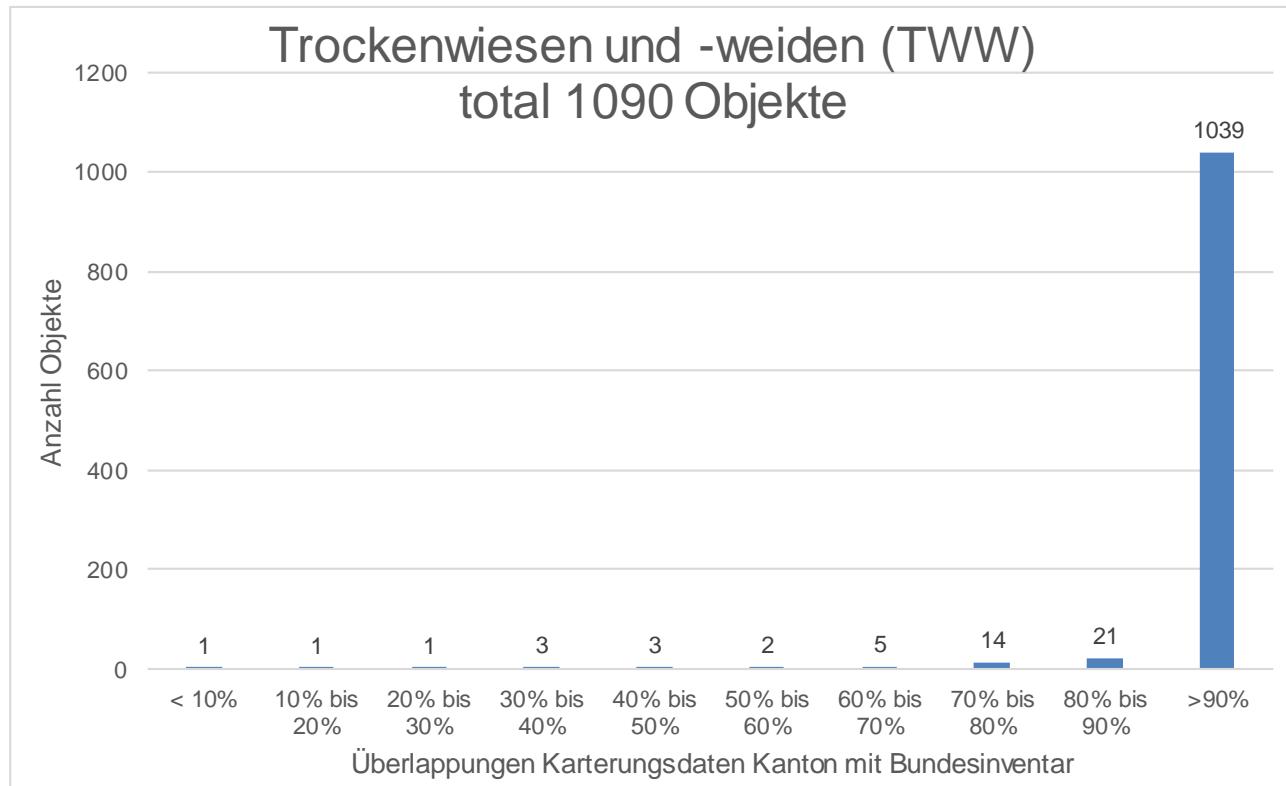
Im Hinblick auf die genauen Abgrenzungen, die der Kanton bzw. die Gemeinden gemäss den Bestimmungen in Art. 3, Art. 4 und Art. 5 der Biotopschutzverordnungen vornehmen müssen, ist aus Sicht des ANU bei 44 Flachmoor- und bei 34 TWW-Objekten eine vertiefte Sachverhaltsüberprüfung angezeigt, um sicherzustellen, dass einerseits keine Fehlkartierungen durch die betroffenen Gemeinden in ihren Planungen umgesetzt oder in Projekten oder Bewirtschaftungsverträgen sinnlose Schutzmassnahmen festgelegt werden, und andererseits um Standorte mit echtem Aufwertungspotenzial zu sichern. Insgesamt resultiert bei den TWW-Objekten eine relativ hohe Kongruenz zwischen den Kartierungsdaten des Kantons und des Bundes; bei den Flachmooren sind jedoch grössere Abweichungen häufiger (Grafiken 3 und 4).

Der Erfolg der Bemühungen des Kantons, in den Biotoptinventaren von Bund und Kanton die tatsächlichen Verhältnisse möglichst gut abzubilden und damit auch die Akzeptanz für das Instrument als solchem zu erhöhen, ist somit eher mässig.

Grafik 3 Kongruenz der Flächen bei Flachmooren von nationaler Bedeutung



Grafik 4 Kongruenz der Flächen bei TWW von nationaler Bedeutung



Zusammenfassend kann die erzielte Wirkung der kantonalen Anträge im Prozess zur Biotop-nachführung wie folgt bewertet werden:

Tabelle 5: Bewertung der Ergebnisse der Bundesinventarnachführungen

Anträge (hauptsächliche Aussagen)		Erfolg	Bemerkungen
Vernehmlassung muss direkt Betroffene einbeziehen	RB Nr. 58 2016	(:(Mangels Rechtsgrundlage im NHG (Art. 18a Abs. 1 NHG); Anhörung der Direktbetroffenen erfolgt im Rahmen der Festlegung der genauen Objektabgrenzungen durch die Kantone bzw. die Gemeinden (Art. 3, Art. 4 und Art. 5 der Biotopschutzverordnungen)
Verzicht auf kurzfristige Nachführung des Bundesinventars (v. a. des Aueninventars wegen Konflikt Wasserkraft)	RB Nr. 58 2016	(:(Nachführung war sachlich begründet; Art. 16 Abs. 2 NHV verlangt eine regelmässige Überprüfung und Nachführung der Bundesinventare
Entlassung von Bundesinventarobjekten in Wintersportzonen	RB Nr. 58 2016	(:(Rechtlich nicht möglich – Inventare = tatsächliche Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstaufnahme – Rechtswirkungen einer Karterierung aufgrund der Übergangsbestimmungen in Art. 29 NHV (Prinzip der ungeschmälerten Erhaltung)
Anträge auf Anpassung der nationalen Inventare (Auen, Hochmoore, Amphibienlaichgebiete)	RB Nr. 831 2018	(:(Verschoben auf nächste ordentliche Inventarnachführung
Flachmoore: Rückstufung oder Streichung von Objekten, korrekte Abgrenzungen	RB Nr. 832 2018	(:(– (:(Überlappungen > 90 % bei 166 von 225 Flachmoorobjekten
TWW: Rückstufung oder Streichung von Objekten, korrekte Abgrenzungen	RB Nr. 832 2018	(:(Überlappungen > 90 % bei 1039 von 1090 TWW-Objekten
Keine Objekte in Anhang 2/3 der Biotopschutzverordnungen		(:) (:(Bereinigung, Klarheit, Rechtssicherheit (ausser Außenverordnung)

7 Weiteres Vorgehen

Die rechtsgültigen Umrisse der Biotope von nationaler Bedeutung werden aus den Bundesinventaren vollständig ins kantonale Biotopinventar übernommen. Die kantonalen Abgrenzungen aller Biotope von nationaler Bedeutung werden aus dem kantonalen Biotopinventar entfernt und archiviert.

Aus den rechtsgültigen Inventarnachführungen des Bundes ergeben sich Änderungen an Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung im kantonalen Biotopinventar. Für diese Nachführung des kantonalen Biotopinventars ist keine nochmalige öffentliche Auflage erforderlich (vgl. Art. 5 Abs. 3 KNHG). Allen Teilnehmenden an der Vernehmlassung 2018 zur Nachführung der Biotopinventare von Bund und Kanton, die einen Antrag zu einem Biotop von nationaler Bedeutung gestellt haben, wird mitgeteilt, dass der abschliessende Entscheid des Bundesrats vorliegt und dass die rechtsgültigen Umrisse auf dem Mapservice einsehbar sind.

Bundesinventarflächen, die sich nicht mit den kantonalen Kartierungsdaten 2018 überlappen, gelten grundsätzlich als Potenzialstandorte. Solche Teilflächen werden ab einer Mindestgrösse von 100 Aren in den Aufwertungslayer des ANU aufgenommen.

Bei 44 Flachmoor- und bei 34 TWW-Objekten, bei denen das tatsächliche Standortpotenzial für den jeweiligen Biotoptyp und damit auch der Handlungsbedarf aus Biotopschutzsicht heute unklar ist, wird in den Bemerkungen speziell auf die grossen Abweichungen zu den Kartierungsdaten des Kantons (Stand 2018) hingewiesen. Bei Planungen und Projekten im Bereich dieser Objekte ist das Vorgehen mit dem ANU abzusprechen.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung zu regeln und die dazu notwendigen Massnahmen zu treffen. Eine primäre Aufgabe besteht darin, den genauen Grenzverlauf der Objekte grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Festlegung der genauen Abgrenzungen der Biotope von nationaler Bedeutung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung der Standortgemeinden, was die Mitwirkung der Betroffenen und einen breit ausgebauten Rechtsschutz ermöglicht. Um die Gemeinden in dieser Aufgabe zu unterstützen, soll das ANU beauftragt werden, im Benehmen mit dem Amt für Raumentwicklung Vollzugshilfsmittel für die Gemeinden und Planer bereitzustellen, in denen aufgezeigt wird, welche Spielräume im Bereich der genauen Abgrenzung von Bundesinventarobjekten bestehen und wie das Anhörungsverfahren zu gestalten ist, sowie welche Optionen sich aus dem Instrument des Vorranggebiets nach Art. 5 TwwV für die Gemeinden im Hinblick auf die Umsetzung des TWW-Inventars und die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen nach Art. 7 Abs. 2 TwwV ergeben.

Die Nachführung des TWW- und Flachmoorinventars des Bundes kann im Einzelfall auch für die landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Graubünden relevant sein. Einerseits bildet die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 15 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) Teil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für direktzahlungsberechtigte Betriebe. Andererseits soll der Schutz und Unterhalt der Biotope gemäss Art. 18 c Abs. 1 NHG möglichst aufgrund von Bewirtschaftungsverträgen erreicht werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. c KNHG). Ob auf Stufe Einzelbetrieb mit der Inkraftsetzung des TWW- und des Flachmoorinventars durch den Bund ein Handlungsbedarf besteht, soll im Rahmen der periodisch stattfindenden einzelbetrieblichen Beratungen in den Vernetzungsprojekten überprüft werden. Bei Differenzen zwischen Vertragsumrissen und den nachgeführten Bundesinventaren bleiben für die Bewirtschaftung und somit für den Vertragsinhalt die kartierten Umrisse vorderhand weiterhin massgebend. Gestörte Biotopbereiche und ihr Regenationspotenzial werden gemäss den Schutzz Zielen in den Biotopschutzverordnungen des Bundes jedoch spätestens im Rahmen der grundeigentümerverbindlichen Festle-

gung der genauen Abgrenzungen der Bundesinventarobjekte, soweit es sinnvoll ist, zu berücksichtigen sein. Sich daraus ergebende Vertragsanpassungen sind danach im Rahmen der periodisch stattfindenden einzelbetrieblichen Beratungen anzustreben.

Schutzwald: Bei 23 TWW-Objekten gibt es überdies Überlappungen von TWW-Flächen mit Schutzwald. Bei der in diesen Flächen erforderlichen Schutzwaldpflege können die Schutzziele in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. c TwwV eingehalten werden. Falls in diesen Flächen bauliche Massnahmen zur Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes erforderlich sind, wird das Amt für Wald und Naturgefahren, bzw. der Waldeigentümer im Benehmen mit dem ANU im Einzelfall zu prüfen haben, wie weit die ungeschmälerte Erhaltung der TWW-Objekte gewährleistet werden kann. Abweichungen vom Schutzziel der ungeschmälerten Erhaltung sind im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 TwwV mit entsprechenden Ersatzmassnahmen grundsätzlich möglich.

8 Unterlagen

- Erläuterungen zur Änderung der Verordnungen über den Schutz der TWW und FM, BAFU, 21.10.2020
- Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2018 (Prot. NR. 1036) zu regionalen und lokalen Biotoptopographien
- Auswertungsbericht Vernehmlassung 2018 zu Biotoptopographien von Bund und Kanton, Phase 1, Amt für Natur und Umwelt, Chur, 22. Oktober 2018
- Auswertungsbericht Vernehmlassung 2018 zu Biotoptopographien von Bund und Kanton, Phase 2, Amt für Natur und Umwelt, Chur, 3. Dezember 2018
- Regierungsbeschluss vom 31. Oktober 2018 (Prot. Nr. 832) zu Datenlieferung TWW und FM
- Regierungsbeschluss vom 31. Oktober 2018 (Prot. Nr. 831) mit Antrag auf Anpassung der Bundesinventare (Hochmoore, Amphibienlaichgebiete, Auen)
- Regierungsbeschluss vom 26. Januar 2016 (Prot. Nr. 58) mit Antrag Wahrung von Rechtschutz zug. Gemeinden und Grundeigentümern

Amt für Natur und Umwelt

Remo Fehr
Amtsleiter

Anhang 1: Auswertung Flachmoore Überlappung
Anhang 2: Auswertung TWW Überlappung